

**Fortschreibung des
Regionalplans der Region Oberland**

Achte Änderung

Kapitel B II

Siedlungswesen

Ziel B II 1.4 Z

Entwurf

16.01.2009

Planungsverband Region Oberland

Änderungsbegründung

1. Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl, S. 521, Bay RS 230-1-W) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

2. Die Wieskirche ist derzeit die einzige Weltkulturerbestätte im Oberland. Neben ihrer kultur- und bauhistorischen Bedeutung und ihrer Stellung als Wallfahrtskirche besitzt sie eine hohe touristische Attraktivität und Bedeutung für die gesamte Region. Als ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft und außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur wurde die Wieskirche 1983 in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen.

Aussagen des UNESCO-Welterbekomitees zu umstrittenen Planungsvorhaben im Umfeld von UNESCO-Weltkulturerbestätten haben verdeutlicht, dass die UNESCO in Einzelfällen eine Gefährdung der Weltkulturerbestätten nicht ausschließen kann. Als Beispiele seien die Auseinandersetzungen um den Kölner Dom oder die Waldschlösschenbrücke in Dresden genannt.

Für die Welterbestätten gibt es keinen rechtlichen Schutz durch die Welterbekonvention, da die UNESCO in ihren Richtlinien zwar einen angemessenen Schutz durch Gesetze und sonstige Vorschriften gefordert hat, die Vorgaben der UNESCO aber noch nicht in nationales Recht transformiert wurden. Daher besteht der Schutz und Status einer Weltkulturerbestätte in erster Linie in der freiwilligen Unterwerfung unter die UNESCO – Richtlinien. Die UNESCO hat bei Nicht-Befolgung dieser Richtlinien die Möglichkeit, eine Stätte auf die Rote Liste des gefährdeten Welterbes setzen oder ganz von der Welterbeliste streichen. In ihren Richtlinien hat die UNESCO einen angemessenen Schutz auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften gefordert.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind Denkmäler einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden (LEP B III 5.1.5 Z). Es erscheint darüber hinaus notwendig, im Regionalplan ein konkretes Ziel zum Schutz der Wieskirche zu verankern, um ihren Weltkulturerbe-Status dauerhaft zu sichern.

Ablauf des Änderungsverfahrens

der Achten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Ergänzung)

Kap. B II Siedlungswesen

18.02.2009

Beschluss zur Änderung des Kapitels B II

18.02.2009

Billigungsbeschluss durch den Planungsausschuss

I.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Achte Änderung) vom [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom [Datum], OBABI Nr. [Nr. / Jahr] vom [Datum], S. [Seitenzahl]) werden wie folgt ergänzt:

Kapitel B II Siedlungswesen

Das Ziel 1.4 wird in Kapitel B II wie folgt ergänzt:

- „1.4 Z Die UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden ist als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Sie soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, [Tag / Monat / Jahr]

Planungsverband Region Oberland
Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Begründung B II wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt:

„Zu 1.4 Z Als einer der beeindruckendsten Rokokobauten mit universaler Symbolkraft, Echtheit und Unversehrtheit, wurde die Wieskirche 1983 zum Weltkulturerbe erklärt. Sie gilt, so die UNESCO, als „eines der vollendetsten Kunstwerke des bayerischen Rokoko, als ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft und als außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur“. Erbaut von den Baumeistern und Brüdern Johann Baptist und Dominikus Zimmermann in den Jahren 1745 – 54, erfuhr die Kirche ihre vielgerühmte, innere Ausgestaltung durch namhafte Maler und Bildhauer der damaligen Epoche. Der Ursprung als Wallfahrtskirche geht auf eine wundersame Erscheinung des „geißelten Heilands“ im Jahre 1738 zurück.

Die Bedeutung als Weltkulturerbe begründet sich auch durch die herausragende Lage in der Voralpenlandschaft des „Pfaffenwinkel“ in der Gemeinde Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau. Mit dieser Situierung des Rokoko-Kleinods auf einer leichten Anhöhe, von Wäldern eingerahmt und mit einem weiten Blick nach Süden auf das Ammergebirge verbindet sich hier ein gemeinsames Werk von Natur und Mensch, von Landschaft und Kunst (nach § 46 der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention).

Die möglichen Beeinträchtigungen der Wieskirche können unterschiedlich ausfallen. Neben baulichen Aspekten in Bezug auf das Denkmal kommen in erster Linie weiträumige optische Auswirkungen in Frage wie z.B. Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen, negative Fernwirkungen baulicher Anlagen oder Infrastruktur-Einrichtungen. Als weitere sonstige Beeinträchtigungen sind beispielsweise Beschädigungen durch Umwelteinflüsse oder Auswirkungen technischer Art (z.B. Erschütterungen) aufzuführen.

Das Regionalplan-Ziel hat damit in erster Linie Auswirkungen auf Vorhaben wie z.B. die Errichtung von Windkraft-Anlagen, Sende- bzw. Empfangsmasten, Industrie-, Infrastruktur-Einrichtungen und sonstige Bauwerke. Durch die hier verankerte Festlegung sollen diese Fehlentwicklungen verhindert werden, sofern die Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Gestaltung geeignet sind, die Wirkung und Ansicht der Wieskirche erheblich zu beeinträchtigen. Ziel ist es, die Sichtachsen zur Wieskirche und attraktive Fernwirkung des Denkmals dauerhaft zu schützen.

Unberührt von diesem regionalplanerischen Ziel bleiben im gesamten Umfeld der Wieskirche weiterhin eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.“

Gemäß Art. 12 Absatz 1 BayLplG enthält diese Begründung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) und Umwelterklärung

1 Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Teilfortschreibung

Gemäß Art. 12 (3) BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts werden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping)

das Amt für Landwirtschaft u. Forsten (FFB)
die Landesanstalt für Landwirtschaft (FS)
das Amt für Landwirtschaft u. Forsten SG 31 (EBE)
das Landesamt für Denkmalpflege (M)

sowie die Sachgebiete

Wirtschaftsförderung (20)
Städtebau, Bauordnung (34.1 / 34.2)
Technischer Umweltschutz (50)
Naturschutz (51) und
Wasserwirtschaft (52)

der Regierung von Oberbayern beteiligt. Die eingehenden Anregungen und Änderungsvorschläge zum Ziel B II 1.4 Z und zur Begründung werden im Anhörungsverfahren nach Art. 13 BayLplG behandelt.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels B II 1.4 Z der Regionalplan-Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B II Siedlungswesen stellt ein integriertes Handlungskonzept dar, das den Schutz, die Pflege sowie die Nutzung und Entwicklung der **Wieskirche** in Steingaden, Lkr. Weilheim-Schongau gewährleisten soll. Die UNESCO Welt-erbestätte ist als herausragendes Zeugnis des bayerischen Rokoko und als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Zur deren Schutz sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Bauwerk selbst, das Landschaftsbild und Blickbeziehungen auf die Kirche stören.

Die Realisierung konkreter standortgebundener Projekte im Umfeld der Wieskirche erfolgt grundsätzlich auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. durch die Fachplanung. Bei der Prüfung im Einzelfall müssen hier bereits die Belange des Denkmalschutzes entsprechend gewürdigt werden.

2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Nachhaltigkeit. Dabei wird am Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen festgehalten.

Die Fachkapitel B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur sowie B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung des LEP sind mit den anderen LEP-Fachkapiteln, insbesondere mit dem Fachkapitel B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft, abgestimmt und abgewogen. Die Teilfortschreibung des Regionalplans fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen LEP-konform auf regionaler Ebene. Auf der Ebene des Regionalplans und der Regionalplanung wiederum ist der Fortschreibungsentwurf B II 1.4 Z ebenfalls mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans, insbesondere mit dem Kapitel B I Natur und Landschaft, abgestimmt und abgewogen.

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Trotz einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung und eines deutlichen Siedlungsdrucks konnte die Region Oberland ein hohes Maß an Umweltqualität bewahren. Das 2006 in Kraft getretene Kapitel B I Natur und Landschaft bestätigt dies ebenso nachdrücklich wie auch die günstige Position der Region bei den sogenannten „weichen Standortfaktoren“. Eine ungesteuerte, allein dem freien Markt überlassene Entwicklung würde die ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Qualitäten in der Region und möglicherweise den Status des Weltkulturerbes gefährden.

4 Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, hat auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen zu erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden können. Auf der Ebene der gegenständlichen Regionalplan-Teilfortschreibung sind potentielle später folgende Einzelprojekte nicht beurteilungsrelevant (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

5 Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa Gebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete

Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG).

6 Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, welchen die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung entgegensteht.

7 Erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

Die gegenständliche Regionalplan-Teilfortschreibung B II 1.4 Z ist integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung (s.o.) und damit mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen auf der regionalplanerischen Ebene abgestimmt und abgewogen. D.h. auf

der Ebene der Regionalplanung wurde das Zielkonzept für die Welterbestätte Wieskirche so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten sind; im Gegenteil, das Ziel der Teilfortschreibung ist dem, auch im LEP gefolgten Leitgedanken eines „umweltgerechten Wohlstandes für Generationen“ untergeordnet. Im Übrigen ist auch hier auf die planerische Abschiebung hinzuweisen. Aussagen zu standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der Welterbestätte sind erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze, d.h. bei der Planung und Realisierung konkreter Projekte möglich und erforderlich.

8 Geplante Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Regionalplan-Teilfortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Wie oben dargelegt, sind auf der Ebene der Regionalplanung die ökonomischen, ökologischen und kulturellen Belange integrativ miteinander verknüpft, so dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte sind die entsprechenden Umweltauswirkungen zu prüfen und zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren oder ggf. auszugleichen. Dabei wird i.d.R. der regionale Planungsverband an den Planverfahren zu beteiligen sein und die Verträglichkeit der konkreten standortbezogenen Projekte u.a. mit den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu bewerten sein.

9 Prüfung von Alternativen

Da die Regionalplan-Teilfortschreibung (B II 1.4 Z) ein konkretes räumliches Standortkonzept darstellt, erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

10 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung des Ziels der Regionalplan-Teilfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.

11 Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplan-Teilfortschreibung (B II 1.4 Z). Diese enthält das Konzept zum Schutz eines konkreten standortgebundenen Baudenkmals. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung wird festgestellt, dass standortbezogene Umweltauswirkungen nicht gegeben sind. Im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung des Ziels der Teilfortschreibung ist dies nochmals zu prüfen und zu bewerten (Abschiebungsregelung).

Der Teilfortschreibungsentwurf gibt den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung im Bereich der Siedlungsentwicklung und kulturellen Infrastruktur (insbesondere zum Schutz kulturhistorisch herausragender Baudenkmäler) vor. Er ist ein einzelner integrativer Baustein der „Nachhaltigkeitstrias“ von Ökonomie, Ökologie und Sozialwesen und schafft den verbindlichen regionalplanerischen Rahmen für eine langfristig tragfähige, nachhaltige Entwicklung in der Region Oberland.

Bei einem Verzicht auf die anhängige Regionalplan-Teilfortschreibung als konzeptioneller Rahmen und essentieller Baustein für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten; zumindest fehlte es an einer überörtlichen, überfachlich abgewogenen Steuerungsmöglichkeit zum Schutz der Welterbestätte Wieskirche auf der regionalen Ebene. Schlimmstenfalls würde bei wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Baudenkmal der Verlust des Prädikats durch die UNESCO drohen.